

# *RAINWALD-HEXEN Ersingen e.V.*

- Vereinssatzung, Stand 17.11.2015 -

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Name „*RAINWALD-HEXEN Ersingen e.V.*“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden
3. Der Verein hat seinen Sitz in 75236 Kämpfelbach - Ersingen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Das Gründungsjahr ist 2015

## **§2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimat- und Brauchtumpflege in Anlehnung an das schwäbisch-alemannische Fasnachtsbrauchtum. Diese soll der Allgemeinheit im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen – wie z.Bsp. die Teilnahme an Umzügen - vermittelt bzw. zugänglich gemacht werden.

## **§3 Gemeinnützigkeit und Erträge**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§4 Zusammensetzung des Vereins**

Die „*RAINWALD-HEXEN Ersingen e.V.*“ bestehen aus den aktiven und passiven Mitgliedern.

## **§5 Vereinsordnung**

Die Vereinsordnung enthält die „Häsordnung“, regelt das „Vereinsleben“, sowie „Öffentliches Auftreten“ des Vereins und seiner Mitglieder. Die Vereinsordnung wird vom Vorstand fortgeführt und beschlossen. Sie ist für die Mitglieder verbindlich und wird schriftlich ausgehändigt.

## **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Antrag auf Mitgliedschaft kann jede Person ohne Altersbeschränkung stellen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten notwendig.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich mit dem aktuellen Aufnahmeantragsformular an den Vorstand gestellt werden, der über die Aufnahme entscheidet. Sie wird erst wirksam, wenn die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit darüber entschieden hat. Stimmengleichheit gilt als abgelehnt.
3. Aktives Mitglied kann jede Person werden, die die Voraussetzungen, die in der Vereinsordnung geregelt sind, erfüllt.
4. Mit Erwerb der Mitgliedschaft sichert das Mitglied zu, den Verein bei der Erreichung seiner satzungsmäßigen Ziele zu unterstützen.

# RAINWALD-HEXEN Ersingen e.V.

- Vereinssatzung, Stand 17.11.2015 -

## §7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei Erlöschen des Vereins (siehe § 14)
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
3. Durch Kündigung des Mitgliedes, wobei der Austritt aus dem Verein nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen, die Kündigungsfrist beträgt mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres.
4. Vereinsmitglieder können durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt er als abgelehnt. Der Ausschluss erfolgt bei:
  - 4.1 Wiederholtem Verstoß gegen die Vereinssatzung
  - 4.2 Wiederholtem Verstoß gegen die Vereinsordnung
  - 4.3 Unehrenhaftes Betragen
  - 4.5 Verlust der bürgerlichen Rechte
  - 4.6 Nichtentrichten des Jahres-Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher MahnungDer Ausschluss muss dem Mitglied in schriftlicher Form per Brief, zugestellt werden.

## §8 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag/Geschäftsjahr wird von der Vorstandschaft festgelegt.
2. Für Kinder bzw. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr fällt kein Mitgliedsbeitrag an.
3. Für Jugendliche ab dem 16. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres fällt der halbe Mitgliedsbeitrag an.
4. Der Familienbeitrag – 2 Erwachsene und Kinder bis zum 16. Lebensjahr - beträgt das 1 ½fache des Mitgliedsbeitrages.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils im Vorfeld fällig. Bei Eintritt entsprechend anteilig, danach bis spätestens zum 31.01. des Geschäftsjahres.

## §9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand (Vorstandschaft)



# RAINWALD-HEXEN Ersingen e.V.

- Vereinssatzung, Stand 17.11.2015 -

## §10 Vorstand (Vorstandschaft)

1. Der Vorstand besteht aus:
  - 1.1 **1. Vorsitzender / Vorsitzende**
  - 1.2 **2. Vorsitzender / Vorsitzende**
  - 1.3 **Schriftführer / Schriftführerin**
  - 1.4 **Kassier / Kassiererin**
  - 1.5 **Häswart / Häswärterin**
  - 1.6 **Beisitzer**und „**Ober-Hexe**“ (Ehren-Vorsitzender / Ehren-Vorsitzende)

Auf Antrag durch den 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden, kann der Vorstand um einen bzw. bis zu drei Ehren-Vorsitzenden / Ehren-Vorsitzende erweitert werden – dieser / diese erhält dann den Titel „Ober-Hexe“. Der / die „Ober-Hexe“ wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt, darf jedoch nicht bereits ein Mitglied des Vorstandes sein. Die „Berufung zur Ober-Hexe“ hat bei einer Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Eine „Ober-Hexe“ soll den Vorstand unterstützen und primär repräsentative Aufgaben übernehmen. Eine „Ober-Hexe“ ist Mitglied des Vorstandes und kann als solches auch zu Sitzungen des Vorstandes / der Vorstandschaft eingeladen werden, wo sie dann die Funktion als weiterer Beisitzer / weitere Beisitzerin übernimmt.

Der Stimme der „Ober-Hexe“ wird eine besondere, doppelte Gewichtung eingeräumt - allerdings unabhängig von der Anzahl der „Ober-Hexen“. Sollten mehrere „Ober-Hexen“ anwesend sein, zählt die „Stimme der Ober-Hexe“ nur bei Einigkeit.

Bei Uneinigkeit unter den „Ober-Hexen“, zählt die Stimme nicht. Bei Stimmengleichheit des Vorstandes / der Vorstandschaft, entscheidet die Stimme der „Ober-Hexe“.

Die Amtszeit einer „Ober-Hexe“ ist unbegrenzt, sofern diese nicht, im Rahmen einer Mitgliederversammlung, von ihrer Berufung zurücktritt.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat die Einzelvertretungsbefugnis. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000,00 € (eintausend Euro) sind sie nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung in den geraden und ungeraden Vorstandpositionen im Wechsel auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, gerechnet von den Wahlen an. Es wird immer nur die Hälfte der Ämter an einer Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied der Vorstandschaft ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Es können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand/die Vorstandschaft gewählt werden.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes/der Vorstandschaft vorzeitig aus dieser während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand bzw. Vorstandschaft, für die restliche Amtsdauer hierfür einen kommissarischen Nachfolger. Handelt es sich bei dem Ausgeschiedenen um den 1. oder 2. Vorsitzenden, ist dies umgehend beim Amtsgericht anzumelden.
5. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist, mit Ausnahme des 1. und 2. Vorstandes, zulässig.
6. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als abgelehnt.
8. Sitzungen des Vorstandes / der Vorstandschaft sind durch den / die 1. Vorsitzenden einzuberufen, hierfür bedarf es keiner vorgeschriebenen Form. Der / die 1. Vorsitzende hat anzustreben, dass möglichst alle Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

# RAINWALD-HEXEN Ersingen e.V.

- Vereinssatzung, Stand 17.11.2015 -

## §11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden.
2. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die anwesende stimmberechtigte Mitgliederzahl.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden, wenn dies von  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder schriftlich unter Angaben der Gründe gefordert wird.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss rechtzeitig – mindesten drei Wochen - und in schriftlicher (per Brief oder E-Mail) oder elektronischer Form (WhatsApp) bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied schriftlich bekanntgegebene(n) Adresse(n) gerichtet wird.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich und mindestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein.
6. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Die Abstimmungen und Wahlen werden per Handzeichen durchgeführt. Sofern ein Mitglied eine geheime Wahl oder Abstimmung fordert, muss diese mit Stimmzetteln durchgeführt werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als abgelehnt, davon ausgenommen sind Abstimmungen die zu einer Satzungs- oder Vereinszweckänderung führen, siehe § 13.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden (Sitzungsleiter) oder dessen Stellvertreter geführt und hat folgende Punkte abzuarbeiten:
  - 9.1 Tagesordnung und etwaige Anträge
  - 9.2 Bericht des Vorsitzenden
  - 9.3 Bericht des Schriftführers
  - 9.4 Bericht des Kassiers
  - 9.5 Bericht der Kassenprüfer
  - 9.6 Entlastung des Vorstands
  - 9.7 Wahlen
  - 9.8 Beschlussfassung über Anträge
  - 9.9 Beschlussfassung über Satzungsänderungen (siehe § 13)
10. Die Mitgliederversammlung muss mit Ihren Beschlüssen und Wahlen vom Schriftführer protokolliert und vom Sitzungsleiter gegengezeichnet werden. Das Protokoll gilt nach vierzehn Tagen als angenommen, wenn kein Widerspruch erfolgt.

## §12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine zweijährige Amtszeit.
2. Es können nur Vereinsmitglieder als Kassenprüfer gewählt werden.
3. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, den Kassenbericht zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Der Bericht ist schriftlich zu erstellen und von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen.



# RAINWALD-HEXEN Ersingen e.V.

- Vereinssatzung, Stand 17.11.2015 -

## §13 Satzungs- und Vereinszweckänderung

1. Anträge auf Änderung dieser Satzung müssen schriftlich 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft eingereicht werden.
2. Satzungs- und Vereinszweckänderungen bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der wahlberechtigten abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
3. Dringlichkeitsanträge mit dem Ziel einer Satzungs- oder Vereinszweckänderung sind nicht zugelassen.
4. Beschlüsse zur Änderung der Satzung müssen im Vereinsregister eingetragen werden.

## §14 Auflösung des Vereins

1. Die Vereinsauflösung kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Vereinsauflösung ist nur beschlussfähig, wenn  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an das Heimatmuseum in Ersingen bzw. den „Verein Heimatpflege und Kultur Kämpfelbach e.V.“, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Kämpfelbach - Ersingen, 17.11.2015

---

Becht, Simon

---

Braun, Christian

---

Berger, Iris

---

Wahl, Roland

---

Bossert, Bettina

---

Wahl, Sonja

---

Bossert, Matthias